

Verwaltungsvorschrift
zur Konkretisierung und Umsetzung
der Rahmengebühren für Leistungen
der Beschlusskammern Post und Telekommunikation nach der
Besonderen Gebührenverordnung
des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie
für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen
der Bundesnetzagentur
(VwV-BK-BNetzABGebV)

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeiner Teil.....	3
1.1 Geltungsbereich.....	3
1.2 Grundsätzliche Festlegungen.....	3
1.2.1 Festsetzung der Rahmengebühr	3
1.2.2 Bestimmung des Gebührenschuldners	4
1.3 Behandlung nicht berücksichtigter Fallkonstellationen	5
1.4 Aktualisierungen	5
1.5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung	5
1.6 Aktualisierungsverzeichnis.....	5
2. Besonderer Teil	6
2.1 Festsetzung der Rahmengebühr	6
2.1.1 Hinweise zu den einzelnen Stufen.....	6
2.1.2 Hinweis zu Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall.....	7
2.1.3 Regelbearbeitung	7
2.1.4 Ausführungen zu den einzelnen Gebührenpositionen.....	8
2.1.4.1 Herleitung der Beträge je Stufe	8
2.1.4.2 Zu Abschnitt 9, Unterabschnitt 1, der Anlage der BNetzABGebV	9
2.1.4.3 Zu Abschnitt 1, Unterabschnitt 6, der Anlage der BNetzABGebV	13
2.2 Bestimmung des Gebührenschuldners	16
2.2.1 Vorbemerkung.....	16
2.2.2 Tabellen	16
2.2.2.1 Beschlusskammer nach Postgesetz.....	16
2.2.2.2 Beschlusskammern nach Telekommunikationsgesetz.....	20

1. Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

Mit der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (BKGebV) wurden spezielle Gebührenregelungen für die Verfahren vor den Beschlusskammern 2, 3 und 5 der Bundesnetzagentur geschaffen. Diese Gebührenregelungen wurden in die zum 01.10.2021 in Kraft getretene Besondere Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur (BNetzABGebV) überführt. Der Abschnitt 1, Unterabschnitt 6, und der Abschnitt 9, Unterabschnitt 1, der Anlage der BNetzABGebV bestimmen die gebührenpflichtigen Tatbestände. Für die Gebühren sind durchgängig Rahmensätze (Rahmengebühren) vorgesehen. Diese wurden aufgrund einer Änderung der allgemeinen pauschalen Stundensätze der AGebV¹ (Anlage 1, Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 1) neu kalkuliert.

Die Verwaltungsvorschrift soll die einheitliche Anwendung dieser Rahmensätze sicherstellen sowie bei der Bestimmung des Gebührenschuldners Hilfestellung leisten.

Sie ist für alle Dienststellen der Bundesnetzagentur verbindlich, die für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Beschlusskammern Post und Telekommunikation (Beschlusskammern 2, 3 und 5) Gebühren und Auslagen festsetzen.

1.2 Grundsätzliche Festlegungen

1.2.1 Festsetzung der Rahmengebühr

Die Vorgaben in Abschnitt 2.1 sollen eine einheitliche Festsetzung der Gebühr im Rahmen einer Ermessensausübung sicherstellen. Sie sollen den Beschlusskammern zu einer Festsetzungspraxis verhelfen, welche dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) genügt. Aus diesem Grund sind die nachfolgenden Festlegungen in gleicher Weise für sämtliche gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen der Beschlusskammern anzuwenden.

Die nachfolgenden Vorgaben sollen dem Bearbeiter eine Verortung innerhalb des Gebührenrahmens ermöglichen.

Für den Telekommunikationsbereich gilt gemäß Art. 16 der Richtlinie der Europäischen Union über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (RL (EU) 2018/1972) bzw. § 142 Abs. 2 TKG das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass die Gebühren zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden. Auch die Post-Beschlusskammer erhebt kostendeckende Gebühren i.S.d. § 9 Abs. 1 BGebG.

Bei einer Rahmengebühr kann durch die mit der Gebührenfestsetzung verbundene Ermessensausübung immer nur eine annäherungsweise Kostendeckung erzielt werden. Gleichwohl hat sich die Bestimmung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Rahmens

¹ Allgemeine Gebührenverordnung vom 11. Februar 2015 (BGBl. I S. 130), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2021 (BGBl. I S. 204) geändert worden ist.

insgesamt am Aufwand zu orientieren. In Abschnitt 2.1 wird daher eine Einteilung des Gebührenrahmens in verschiedene Stufen bzw. Abschnitte je nach Komplexität des Falles vorgenommen. Dies geschieht anhand von Regelbeispielen, welche die verschiedenen möglichen Fallgestaltungen beschreiben.

Für jede Stufe wurde ein Betrag errechnet, der den Aufwand für die Bearbeitung eines durchschnittlichen Falles der jeweiligen Stufe abbildet. Damit wird dem Kostendeckungsprinzip Rechnung getragen. Der Betrag dient als Orientierungspunkt, welcher eine Verortung innerhalb des Gebührenrahmens erleichtert und die Festsetzung der einzelnen Gebühr auf einen genauen EUR-Betrag ermöglicht. Auf diese Weise wird eine einheitliche Ermessensausübung sichergestellt.

Aus dem Wesen der in der Verordnung vorgegebenen Rahmengebühr ergibt sich, dass im Bescheid die Festsetzung der konkreten Gebühr mit einer entsprechenden einzelfallbezogenen Begründung der Ermessensausübung zu versehen ist. Das Vorsehen eines bestimmten Betrages je Stufe in Abschnitt 2.1 dieser Verwaltungsvorschrift soll in diesem Zusammenhang zum einen dazu dienen, den Beschlusskammern für die erforderliche Begründung eine Argumentationshilfe an die Hand zu geben. Zum anderen wird dadurch eine erhöhte Vorhersehbarkeit der Gebührenhöhe für den zukünftigen Gebührenschuldner und dementsprechend eine größtmögliche Transparenz der Gebührenentscheidung ermöglicht.

1.2.2 Bestimmung des Gebührenschuldners

Die Gebührenschuldnerschaft bestimmt sich nach § 6 BGebG. In Konkretisierung dieser Regelung wird für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen der Beschlusskammern bestimmt, wer Gebührenschuldner sein soll:

Gebührenschuldner ist

1. wer durch einen Antrag oder auf sonstige Weise die Tätigkeit der Beschlusskammer veranlasst hat,
2. derjenige, gegen den eine Verfügung der Beschlusskammer ergangen ist.

Bei verschiedenen Leistungen (etwa Missbrauchsverfahren) werden Gebührenschuldner sowohl nach Nummer 1 als auch nach Nummer 2 am Verfahren beteiligt sein. Insbesondere in diesen Fällen sind die Gebühren zwischen den verschiedenen Gebührenschuldnern entsprechend dem Anteil ihrer jeweiligen Verursachungsbeiträge aufzuteilen. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner (vgl. § 6 Abs. 2 BGebG).

Um die Gebührenfestsetzung effizienter zu gestalten, wurde in Abschnitt 2.2 pro Gebührentatbestand im Rahmen einer vorweggenommenen Subsumtion unter die o.g. Vorgaben festgelegt, wer in der betreffenden Situation Gebührenschuldner sein soll. Die Ergebnisse wurden in Tabellenform festgehalten.

Diese Vorgaben sollen bei der Gebührenfestsetzung eine einheitliche Auswahl des Gebührenschuldners in den jeweiligen Fallkonstellationen gewährleisten und den Beschlusskammern so zu einer Art. 3 GG genügenden Festsetzungspraxis verhelfen.

Ferner wird dadurch für die Verfahrensbeteiligten eine Vorhersehbarkeit der möglichen Heranziehung als Gebührenschuldner erzielt und dementsprechend eine größtmögliche Transparenz geschaffen.

1.3 Behandlung nicht berücksichtigter Fallkonstellationen

Bei Fallkonstellationen, die nicht in Abschnitt 2 aufgeführt sind, kann die Entscheidung über die Gebührenfolge bzw. die Auswahl des Gebührenschuldners in Absprache mit den übrigen Beschlusskammern und Referat Z 23 getroffen werden.

1.4 Aktualisierungen

Im Rahmen einer Evaluation der BNetzABGebV (§ 22 Abs. 5 BGebG) müssen die Beträge je Stufe erforderlichenfalls überarbeitet bzw. angepasst werden. Deren Berechnung übernimmt das Referat Z 23.

1.5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur Konkretisierung und Umsetzung der Rahmengebühren der Besonderen Gebührenverordnung der Beschlusskammern Post und Telekommunikation der Bundesnetzagentur (VwVBKGebV), Stand: 09/2019, außer Kraft.

Für die Erhebung von Rahmengebühren für eine gebührenfähige Leistung, die vor dem 1. Oktober 2021 beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, sind die Regelungen der VwVBKGebV, Stand: 09/2019, weiter anzuwenden.

1.6 Aktualisierungsverzeichnis

Änderung	Stand	eingearbeitet am	von (DSt.)

2. Besonderer Teil

2.1 Festsetzung der Rahmengebühr

2.1.1 Hinweise zu den einzelnen Stufen

Die nachfolgenden Festlegungen nehmen eine Einteilung des jeweiligen Gebührenrahmens in fünf Stufen bzw. Abschnitte vor je nach Komplexität des Falles und der dadurch verursachten Kosten.

Für jede Stufe wird ein Betrag vorgesehen, der den Aufwand für die Bearbeitung eines durchschnittlichen Falles der jeweiligen Stufe abbildet. Dieser ermöglicht eine Verortung innerhalb des jeweiligen Gebührenrahmens.

Beispiel:

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.1	Erteilung einer Entgeltgenehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG	2.100 €	14.600 €	27.100 €	36.200 €	45.200 €

Zur Beschreibung der einzelnen Stufen wurden folgende „Regelbeispiele“ formuliert:

Sehr einfacher Fall (Stufe 1):

Ein sehr einfacher Fall liegt vor, wenn *keine* tatsächlichen, rechtlichen, ökonomischen und/oder technischen Fragen zu klären sind. Die Prüfung und Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *sehr geringen* Personal- und Sachaufwand und erfasst in der Regel *sehr einfach* gelagerte Fälle, bei denen eine vertiefte Prüfung nicht erforderlich wird. Die Entscheidung kann anhand der vorliegenden Unterlagen getroffen werden; eine weitergehende Aufklärung des Falles ist nicht notwendig.

Einfacher Fall (Stufe 2):

Ein einfacher Fall liegt vor, wenn *vereinzelt* tatsächliche, rechtliche, ökonomische und/oder technische Fragen zu klären sind. Die Prüfung und Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *geringen* Personal- und Sachaufwand und erfasst in der Regel *einfach* gelagerte Fälle, bei denen eine vertiefte Prüfung nicht erforderlich wird. Die Entscheidung kann anhand der vorliegenden Unterlagen getroffen werden; eine weitergehende Aufklärung des Falles ist nicht notwendig.

Standardfall (Stufe 3):

Von einem Standardfall ist auszugehen, wenn die Prüfung tatsächliche, rechtliche, ökonomische und/oder technische Fragestellungen beinhaltet. Die Prüfung und Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *erhöhten* Personal- und Sachaufwand. Für die Ermittlung des Sachverhalts, Auswertung von Unterlagen und die anschließende Klärung und Bewertung sind schriftliche und/oder mündliche Anhörungen unter Einbindung weiterer Beteiligter in umfangreicherem und aufwändigerem Maße als bei einem einfachen Fall notwendig.

Komplizierter Fall (Stufe 4):

Ein komplizierter Fall liegt vor, wenn die Mitarbeiter *umfassende* tatsächliche, rechtliche, ökonomische und/oder technische Fragestellungen zu beantworten haben. Die Prüfung und Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *hohen* Personal- und Sachaufwand. Es ist eine *vertiefte* Prüfung erforderlich, die über das Maß eines Standardfalles hinausgeht. Für die Ermittlung des Sachverhalts, Auswertung von Unterlagen und die anschließende Klärung und Bewertung sind schriftliche und/oder mündliche Anhörungen unter Einbindung weiterer Beteiligter in umfangreicherem und aufwändigerem Maße als bei einem Standardfall notwendig.

Sehr komplizierter Fall (Stufe 5):

Ein sehr komplizierter Fall liegt vor, wenn die Mitarbeiter *sehr umfassende* tatsächliche, rechtliche, ökonomische und/oder technische Fragestellungen zu beantworten haben. Die Prüfung und Entscheidungsfindung erfolgt mit einem *besonders hohen* Personal- und Sachaufwand. Es ist eine *besonders aufwendige* Prüfung erforderlich, die über das Maß eines komplizierten Falls hinausgeht. Für die Ermittlung des Sachverhalts, Auswertung von Unterlagen und die anschließende Klärung und Bewertung sind schriftliche und/oder mündliche Anhörungen unter Einbindung weiterer Beteiligter in umfangreicherem und aufwändigerem Maße als bei einem komplizierten Fall notwendig.

2.1.2 Hinweis zu Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall

Es ist zu beachten, dass die Einteilung der Gebührenrahmen in Stufen und die Formulierung von dazugehörigen Regelbeispielen die Einordnung bzw. Festsetzung einer konkreten Gebühr innerhalb des durch die Verordnung vorgegebenen Gebührenrahmens für einen typischen Fall ermöglichen und so eine einheitliche Anwendung gewährleisten soll.

Da dies jedoch im Einzelfall bei atypischen Fallgestaltungen unter Umständen zu nicht angemessenen Ergebnissen führen kann, besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, im Rahmen eines Kommentars / einer Anmerkung bei der Vergebüherung darzulegen, weshalb eine Abweichung von dem jeweiligen Regelbeispiel notwendig erscheint. Diese Option dient dem Zweck, eine größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit zu gewährleisten.

Eine Abweichung mit entsprechender Begründung sollte allerdings nicht bei jeder Festsetzung, sondern nur im Einzelfall erfolgen.

Bei der Begründung einer Abweichung ist darzulegen, um wieviel Prozent eine Erhöhung bzw. Reduzierung der Gebühr ausgehend von dem für die Stufe vorgegebenen Betrag gerechtfertigt ist. Der sich danach ergebende Betrag sollte grundsätzlich auf volle 100 € auf- bzw. abgerundet werden.

2.1.3 Regelbearbeitung

Im Einzelfall soll die Festsetzung einer Gebühr dem nachfolgend beschriebenen Procedere folgen.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Vergebüherung nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der Beschlussfassung erfolgen wird.

Da jedoch allein von den Beschlusskammern beurteilt werden kann, in welche der fünf Stufen der jeweils vorliegende Fall anhand der Regelbeispiele eingeordnet werden kann, ist diese Einschätzung für die anschließende Vergebührung in jedem Fall von einem Mitglied der Beschlusskammer (Vorsitzende/r oder Beisitzer/in) vorzunehmen.

Die Einstufung wird auf einem Vordruck festgehalten, welcher folgende Punkte enthalten sollte:

- Gebührenschuldner (siehe hierzu auch die Vorgaben in Abschnitt 2.2) und ggf. Verfahrensbevollmächtigter, Rechtsgrundlage für die Heranziehung des Gebührenschuldners (z.B. § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BGebG)
- Gebührentatbestand gemäß BNetzABGebV
- Einordnung in Stufe 1-5 anhand der Regelbeispiele unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands
- Ggf. eine Begründung, weshalb im vorliegenden Fall eine Abweichung vom Stufenbetrag notwendig erscheint (siehe oben unter Ziffer 2.1.2)
- Gebühren in besonderen Fällen gemäß § 10 BGebG
- Möglichkeit der Gebührenbefreiung bzw. -ermäßigung im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 5 BGebG
- Angaben zu angefallenen Auslagen i.S.d. § 12 Abs. 1 BGebG
- Unterschrift des Verfassers.

Diese Angaben sind zur Grundlage der Gebührenentscheidung zu machen.

Die Festsetzung der konkreten Gebühr ist im Gebührenbescheid entsprechend zu begründen und argumentativ auszufüllen. Die vorab formulierten Regelbeispiele stellen hierfür eine Formulierungshilfe dar; weitere einzelfallbezogene Erwägungen sind mitzuteilen. Im Falle einer Abweichung sind die tragenden Gründe anzugeben.

2.1.4 Ausführungen zu den einzelnen Gebührenpositionen

2.1.4.1 Herleitung der Beträge je Stufe

Grundlage für die Kalkulation der fünf Beträge je Gebührentatbestand waren die von den Beschlusskammern 2 und 3 im Zuge des analytischen Schätzverfahrens ermittelten durchschnittlichen Bearbeitungszeiten je Stufe. Die Beschlusskammer 5 ermittelte die durchschnittlichen Bearbeitungszeiten für die Stufen 1, 3 und 5. Für die Bearbeitungszeiten der Stufe 4 wurde daher die rechnerische Mitte zwischen den Bearbeitungszeiten der Stufen 3 und 5 berechnet; für die Bearbeitungszeiten der Stufe 2 die rechnerische Mitte zwischen den Zeiten der Stufen 1 und 3.

Die Beträge je Stufe wurden durch die Multiplikation der Bearbeitungszeiten mit den allgemeinen pauschalen Stundensätzen nach der AGebV (Anlage 1, Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 1) ermittelt. Den Berechnungen für die Gebührentatbestände Nr. 6.5 der Anlage, Abschnitt 1, Unterabschnitt 6, der BNetzABGebV („Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG“) und Nr. 6.7 der Anlage, Abschnitt 1, Unterabschnitt 6, der BNetzABGebV („Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG“) wurde jeweils ein um 0,09 € gekürzter Stundensatz zugrunde gelegt.

da in diesen Verfahren Kosten anfallen können, die gesondert als Auslagen erhoben werden (vgl. § 5 Abs. 3 AGebV i.V.m. Anlage 1, Teil A, Abschnitt 1, Ziffer 1).

Aus Gründen der Praktikabilität und Plausibilität wurden die jeweils errechneten Beträge nach der kaufmännischen Rundung auf volle 100 € auf- bzw. abgerundet.

Die genaue Berechnung kann der Anlage 4 des Kalkulationsvermerks zur BKGebV entnommen werden.

2.1.4.2 Zu Abschnitt 9, Unterabschnitt 1, der Anlage der BNetzABGebV

Gebührenverzeichnis der Beschlusskammer nach Postgesetz

Für die einzelnen Gebährentatbestände ergeben sich folgende Beträge pro Stufe:

Nr. 1.1: Erteilung einer Entgeltgenehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.1	Erteilung einer Entgeltgenehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG	2.100 €	14.600 €	27.100 €	36.200 €	45.200 €

Nr. 1.2: Festlegung von Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.2	Festlegung von Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG	9.100 €	60.200 €	111.200 €	148.300 €	185.400 €

Nr. 1.3: Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Price-Cap-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.3	Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Price-Cap-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG	1.200 €	2.400 €	3.600 €	5.200 €	6.800 €

Nr. 1.4: Erteilung einer Entgeltgenehmigung für Teilleistungen und andere Zugänge zu postalischen Infrastrukturen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.4	Erteilung einer Entgeltgenehmigung für Teilleistungen und andere Zugänge zu postalischen Infrastrukturen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 PostG	2.100 €	14.600 €	27.100 €	36.200 €	45.200 €

Nr. 1.5: Aufforderung zur Anpassung von Entgelten nach § 24 Abs. 3 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.5	Aufforderung zur Anpassung von Entgelten nach § 24 Abs. 3 PostG	1.600 €	11.000 €	20.300 €	28.200 €	36.100 €

Nr. 1.6: Untersagung und Erklärung der Unwirksamkeit eines Entgelts nach § 24 Abs. 4 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.6	Untersagung und Erklärung der Unwirksamkeit eines Entgelts nach § 24 Abs. 4 PostG	1.000 €	6.400 €	11.900 €	16.900 €	22.000 €

Nr. 1.7: Aufforderung zur Anpassung von Entgelten nach § 25 Abs. 2 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.7	Aufforderung zur Anpassung von Entgelten nach § 25 Abs. 2 PostG	1.800 €	12.500 €	23.200 €	32.000 €	40.800 €

Nr. 1.8: Untersagung und Erklärung der Unwirksamkeit eines Entgelts nach § 25 Abs. 3 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.8	Untersagung und Erklärung der Unwirksamkeit eines Entgelts nach § 25 Abs. 3 PostG	1.000 €	6.400 €	11.900 €	16.900 €	22.000 €

Nr. 1.9: Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 31 Abs. 1 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.9	Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 31 Abs. 1 PostG	800 €	6.000 €	11.300 €	15.000 €	18.800 €

Nr. 1.10: Festlegung der Bedingungen eines Vertrages einschließlich der Anordnung seiner Geltung nach § 31 Abs. 2 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.10	Festlegung der Bedingungen eines Vertrages einschließlich der Anordnung seiner Geltung nach § 31 Abs. 2 PostG	800 €	6.000 €	11.300 €	15.000 €	18.800 €

Nr. 1.11: Entscheidung zur Beendigung der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 32 Abs. 2 Satz 2 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.11	Entscheidung zur Beendigung der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 32 Abs. 2 Satz 2 PostG	1.900 €	13.200 €	24.500 €	34.100 €	43.700 €

Nr. 1.12: Erteilung einer Entgeltgenehmigung nach § 34 Satz 4 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.12	Erteilung einer Entgeltgenehmigung nach § 34 Satz 4 PostG	300 €	1.600 €	3.000 €	4.000 €	5.000 €

Nr. 1.13: Untersagung der Durchführung eines Vertrages nach § 23 Abs. 3 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.13	Untersagung der Durchführung eines Vertrages nach § 23 Abs. 3 PostG	1.300 €	9.400 €	17.600 €	23.500 €	29.300 €

Nr. 1.14: Entscheidung zur Beendigung der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
1.14	Entscheidung zur Beendigung der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 32 Abs. 2 Satz 1 PostG	1.000 €	6.200 €	11.500 €	16.700 €	21.900 €

2.1.4.3 Zu Abschnitt 1, Unterabschnitt 6, der Anlage der BNetzABGebV

Gebührenverzeichnis der Beschlusskammern nach Telekommunikationsgesetz

Für die einzelnen Gebührentatbestände ergeben sich folgende Beträge pro Stufe:

Nr. 6.1: Erlass einer Regulierungsverfügung im Verfahren nach § 13 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.1	Erlass einer Regulierungsverfügung im Verfahren nach § 13 TKG	9.100 €	19.500 €	48.800 €	73.200 €	97.500 €

Nr. 6.2: Einheitliche Entscheidungen nach § 23 Abs. 3 und 4 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.2	Einheitliche Entscheidungen nach § 23 Abs. 3 und 4 TKG	4.400 €	20.800 €	41.500 €	62.300 €	83.000 €

Nr. 6.3: Anordnung der Zugangsgewährung nach § 25 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.3	Anordnung der Zugangsgewährung nach § 25 TKG	3.400 €	9.200 €	18.400 €	27.700 €	36.900 €

Nr. 6.4: Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung nach § 29 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.4	Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung nach § 29 TKG	3.400 €	9.200 €	18.400 €	27.700 €	36.900 €

Nr. 6.5: Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.5	Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG	7.400 €	26.000 €	73.500 €	127.300 €	185.100 €

Nr. 6.6: Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.6	Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG	10.200 €	62.600 €	114.900 €	153.500 €	192.200 €

Nr. 6.7: Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.7	Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG	7.400 €	26.000 €	73.500 €	127.300 €	185.100 €

Nr. 6.8: Entscheidungen nach § 38 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 TKG, ggf. auch i.V.m. § 39 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.8	Entscheidungen nach § 38 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 TKG, ggf. auch i.V.m. § 39 TKG	1.300 €	8.700 €	21.800 €	32.700 €	43.700 €

Nr. 6.9: Entscheidungen nach § 38 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 TKG, ggf. auch i.V.m. den §§ 46 und 47 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.9	Entscheidungen nach § 38 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 TKG, ggf. auch i.V.m. den §§ 46 und 47 TKG	1.300 €	7.800 €	19.400 €	29.100 €	38.800 €

Nr. 6.10: Entscheidungen nach § 42 Abs. 4 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.10	Entscheidungen nach § 42 Abs. 4 TKG	3.500 €	8.700 €	17.500 €	26.200 €	35.000 €

Nr. 6.11: Maßnahmen auf Grundlage des § 126 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.11	Maßnahmen auf Grundlage des § 126 TKG	1.800 €	5.100 €	9.400 €	11.600 €	14.500 €

Nr. 6.12: Entscheidungen im Streitschlichtungsverfahren nach § 133 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 TKG

Nr.	Gebührentatbestand	Betrag Stufe 1	Betrag Stufe 2	Betrag Stufe 3	Betrag Stufe 4	Betrag Stufe 5
6.12	Entscheidungen im Streitschlichtungsverfahren nach § 133 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 TKG	4.700 €	12.900 €	25.800 €	38.800 €	51.700 €

2.2 Bestimmung des Gebührenschuldners

2.2.1 Vorbemerkung

Pro Gebührentatbestand wurde für die typischerweise und regelmäßig auftretenden Konstellationen die Subsumtion unter die Vorgaben in Ziffer 1.2.2 antizipiert, um die Auswahl des Gebührenschuldners im Einzelfall zu erleichtern.

Den nachfolgenden Tabellen kann so im Rahmen der Gebührenfestsetzung zu jedem Tatbestand entnommen werden, wer in der jeweiligen Situation Gebührenschuldner sein soll.

2.2.2 Tabellen

2.2.2.1 Beschlusskammer nach Postgesetz

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenschuldner ist:
1.1	Erteilung einer Entgeltgenehmigung nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 PostG	<ul style="list-style-type: none">• wer die öffentliche Leistung der Beschlusskammer beantragt hat• wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat
1.2	Festlegung von Maßgrößen für die durchschnittlichen Änderungsraten der Entgelte für einen Korb zusammengefasster Dienstleistungen nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG	<ul style="list-style-type: none">• der Betroffene, der die öffentliche Leistung der Beschlusskammer veranlasst hat
1.3	Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Price-Cap-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Nr. 2 PostG	<ul style="list-style-type: none">• wer die öffentliche Leistung der Beschlusskammer beantragt hat• wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat
1.4	Erteilung einer Entgeltgenehmigung für Teilleistungen und andere Zugänge zu postalischen Infrastrukturen nach § 28 Abs. 2 S. 1 PostG	<ul style="list-style-type: none">• wer die öffentliche Leistung der Beschlusskammer beantragt hat• wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat

1.5	Aufforderung zur Anpassung von Entgelten nach § 24 Abs. 3 PostG	<ul style="list-style-type: none"> • der Betroffene, der die öffentliche Leistung der Beschlusskammer veranlasst hat • wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat
1.6	Untersagung und Erklärung der Unwirksamkeit eines Entgelts nach § 24 Abs. 4 PostG	<ul style="list-style-type: none"> • der Betroffene, der die öffentliche Leistung der Beschlusskammer veranlasst hat • wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat
1.7	Aufforderung zur Anpassung von Entgelten nach § 25 Abs. 2 PostG	<ul style="list-style-type: none"> • der Betroffene, der die öffentliche Leistung der Beschlusskammer veranlasst hat • wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat
1.8	Untersagung und Erklärung der Unwirksamkeit eines Entgelts nach § 25 Abs. 3 PostG	<ul style="list-style-type: none"> • der Betroffene, der die öffentliche Leistung der Beschlusskammer veranlasst hat • wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat

1.9	Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 31 Abs. 1 PostG	<ul style="list-style-type: none"> • der Antragsteller, wenn der Antrag abgelehnt wird, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist und der diese öffentliche Leistung veranlasst hat; <p>wird der Antrag teilweise abgelehnt, sind die Kosten verursachungsgerecht aufzuteilen; einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere Beteiligte nur zu einem geringen Teil unterlegen ist; erklären die Beteiligten übereinstimmend die Sache für erledigt, tragen sie die Kosten zu gleichen Teilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat
1.10	Festlegung der Bedingungen eines Vertrages einschließlich der Anordnung seiner Geltung nach § 31 Abs. 2 PostG	<ul style="list-style-type: none"> • der Antragsteller, wenn der Antrag abgelehnt wird, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist und der diese öffentliche Leistung veranlasst hat; <p>wird der Antrag teilweise abgelehnt, sind die Kosten verursachungsgerecht aufzuteilen; einem Beteiligten können die Kosten ganz auferlegt werden, wenn der andere Beteiligte nur zu einem geringen Teil unterlegen ist; erklären die Beteiligten übereinstimmend die Sache für erledigt, tragen sie die Kosten zu gleichen Teilen</p> <ul style="list-style-type: none"> • wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat

1.11	Entscheidung zur Beendigung der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 32 Abs. 2 S. 2 PostG	<ul style="list-style-type: none"> • der Betroffene, der die öffentliche Leistung der Beschlusskammer veranlasst hat • wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag oder die Stellung von Anträgen im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat
1.12	Erteilung einer Entgeltgenehmigung nach § 34 S. 4 PostG	<ul style="list-style-type: none"> • wer die öffentliche Leistung der Beschlusskammer beantragt hat • wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat
1.13	Untersagung der Durchführung eines Vertrages nach § 23 Abs. 3 PostG	<ul style="list-style-type: none"> • der Betroffene, der die öffentliche Leistung der Beschlusskammer veranlasst hat • wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag oder die Stellung von Anträgen im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat
1.14	Entscheidung zur Beendigung der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung nach § 32 Abs. 2 S. 1 PostG	<ul style="list-style-type: none"> • der Betroffene, der die öffentliche Leistung der Beschlusskammer veranlasst hat • wer als Beigeladener durch Stellungnahme / Vortrag oder die Stellung von Anträgen im Verfahren die öffentliche Leistung der Beschlusskammer willentlich in Anspruch genommen bzw. veranlasst hat

2.2.2.2 Beschlusskammern nach Telekommunikationsgesetz

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührensschuldner ist:
6.1	Erlass einer Regulierungsverfügung im Verfahren nach § 13 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, der diese öffentliche Leistung veranlasst hat, also das als regulierungsbedürftig identifizierte Unternehmen, oder • der Antragsteller nach § 21 Abs. 1 S. 1 TKG, soweit der Antrag abgelehnt wird; • soweit mehrere Gebührensschuldner gegeben sind, sind die Kosten verursachungsgerecht aufzuteilen.
6.2	Einheitliche Entscheidungen nach § 23 Abs. 3 und 4 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • der Betroffene, dem die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Standardangebotes für die Zugangsleistungen auferlegt wurde.
6.3	Anordnung der Zugangsgewährung nach § 25 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist, oder • der Antragsteller, wenn der Antrag abgelehnt wird. • Wird der Antrag teilweise abgelehnt, sind die Kosten verursachungsgerecht aufzuteilen.
6.4	Anordnungen im Rahmen der Entgeltregulierung nach § 29 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • das der Entgeltregulierung unterworfenen Unternehmen, gegen das die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist.
6.5	Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • das der Genehmigungspflicht unterworfenen Unternehmen, zu dessen Gunsten eine Genehmigung erteilt wird oder dessen Genehmigungsantrag abgelehnt wird.
6.6	Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • das der Genehmigungspflicht unterworfenen Unternehmen, zu dessen Gunsten eine Genehmigung erteilt wird oder dessen Genehmigungsantrag abgelehnt wird.
6.7	Erteilung einer Entgeltgenehmigung im Verfahren nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 3 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • das der Genehmigungspflicht unterworfenen Unternehmen, zu dessen Gunsten eine Genehmigung erteilt wird oder dessen Genehmigungsantrag abgelehnt wird.
6.8	Entscheidungen nach § 38 Abs. 1 S. 2, Abs. 4 TKG, ggf. auch i.V.m. § 39 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • das der nachträglichen Entgeltregulierung unterworfenen Unternehmen, gegen das die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist.

6.9	Entscheidungen nach § 38 Abs. 2 S. 1, Abs. 4 TKG, ggf. auch i.V.m. den §§ 46 und 47 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist.
6.10	Entscheidungen nach § 42 Abs. 4 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist, oder • der Antragsteller, wenn der Antrag abgelehnt wird. • Wird der Antrag teilweise abgelehnt, sind die Kosten verursachungsgerecht aufzuteilen.
6.11	Maßnahmen auf Grundlage des § 126 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • der Betroffene, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist.
6.12	Entscheidungen im Streitschlichtungsverfahren nach § 133 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 TKG	<ul style="list-style-type: none"> • derjenige, gegen den die Entscheidung der Beschlusskammer ergangen ist, oder • der Antragsteller, wenn der Antrag abgelehnt wird. • Wird der Antrag teilweise abgelehnt, sind die Kosten verursachungsgerecht aufzuteilen.